



COOPERATIV **audit**
Genossenschaftsverband



schubert audit
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG · STEUERBERATUNG

Informationen zu aktueller Steuerrechtsituation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Anerkennung von Körperschaftsteuerlichen Organschaften und zur Umsatzsteuer auf Restaurationsumsätze sich geäußert.

1. Organschaft

Die vertraglichen Regelungen zur Verlustübernahme müssen zur weiteren Anerkennung durch die Finanzverwaltung auf deren Vollständigkeit überprüft werden. Dabei ist zwingend die Anwendung des:

„§ 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung“

zu überprüfen. Auf die Übergangsregelungen des BMF-Schreibens vom 24.03.2021 (Az: IV C 2 - S 2770/21/10001 :001) weisen wir ausdrücklich hin.

2. Restaurationsumsätze

Durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021, BGBl. I S. 330 hat der Gesetzgeber die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von sieben Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben daher beschlossen, die in dem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020, BStBl I S. 610 enthaltenen Verwaltungsregelungen zu verlängern.

Wir verweisen insofern auf unsere Ausführungen im Rundschreiben vom 01.07.2020

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Unsere Erreichbarkeit:

Herr WP Lars Schubert Tel.: 0162/6546271

Herr Marco Steinicke Tel.: 0162/9389577

Annaberg-Buchholz, den 22.06.2021

Mit freundlichen Grüßen

Lars Schubert
Wirtschaftsprüfer

Marco Steinicke
Steuerabteilung